

## **Beitragsordnung des TSV Lichtenau 1910 e. V.**

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung von Beiträgen und Entgelten sowie die Beitragsverpflichtung der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 1 Beitragszahlung**

Zur pünktlichen Beitragszahlung sind alle Mitglieder gem. § 5 der Satzung des TSV Lichtenau verpflichtet. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet mit dem fristgerechten Ausscheiden aus dem Verein oder im Todesfall.

### **§ 2 Beitragshöhe**

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder nach § 3 der Satzung wird nach folgender Staffelung erhoben:

Beitragsstaffel	Monatsbeitrag in EUR
Erwachsene (ab 18 Jahre)	7,00
Ermäßigt (Schüler, Studenten, Auszubildende bis max. 25 Jahre). Nachweis muss jährlich erfolgen.	4,50
Jugendliche (ab 15-17 Jahre)	4,00
Kinder bis einschl. 14 Jahre	3,50

Im Rahmen eines Familienverbundes (Beide Eltern / Erziehungsberechtigte sind Mitglied) bleiben Kinder bis zu Ihrem 15. Geburtstag beitragsfrei.

Ein vollständiger Jahresbeitrag setzt sich aus zwölf aufeinanderfolgenden Monatsbeiträgen zusammen.

### **§ 3 Beitragsbefreiung / Beitragsminderung**

In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag eines Mitgliedes zeitweise mindern oder erlassen.

Wird ein Mitglied zum Ehrenmitglied gem. § 3 der Satzung ernannt, wird dieses automatisch von der Pflicht zur Beitragszahlung entbunden.

### **§ 4 Rahmenbedingungen des Beitragseinzugs**

Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren von dem, durch das Mitglied im SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Konto eingezogen.

(1) Termine

Der Beitragseinzug erfolgt zu folgenden Terminen bzw. dem darauf folgenden Buchungstag:

1. Quartal: 15. Februar
2. Quartal: 15. Mai
3. Quartal: 15. August
4. Quartal: 15. November

## (2) Basisdaten

Die Daten des TSV Lichtenau im Rahmen des SEPA Basis Lastschriftverfahrens lauten:

- Gläubiger ID: DE36TSV00000520114
- IBAN: DE49765500000040235111
- BIC: BYLADEM1ANS

## (3) Änderungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Die Mitteilung soll schriftlich erfolgen.

## (4) Störungen / Verstöße

Soweit dem Verein durch einen nicht erfolgreichen Beitragseinzug Auslagen entstehen, werden diese dem säumigen Mitglied belastet.

Soweit ein Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann gem. § 6 der Satzung ein Vereinsausschluss erfolgen. Der Vereinsausschluss entbindet jedoch nicht von der Zahlung ausstehender Beiträge.

## (3) Sonderfälle

Soweit eine Beitragszahlung abweichend vom SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erfolgen soll, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes des TSV Lichtenau.

## **§5 Kündigung der Mitgliedschaft**

Die Kündigung der Mitgliedschaft erfordert die Schriftform und ist an den Vorstand des Turn- und Sportvereins 1910 Lichtenau e. V. 1910 Lichtenau zu richten.

Eine Kündigung kann erstmals erfolgen, wenn das Mitglied einen vollen Jahresbeitrag entrichtet hat. Nach Ablauf dieser Sperrfrist ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Quartalsende möglich.

Die Kündigung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge.

## **§ 6 Erhebung der Spartenbeiträge**

Für die ordentliche Erhebung von Spartenbeiträgen gem. § 14 Ziff. 3 der Satzung ist die jeweilige Sparte selbst verantwortlich.

Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung vom 9. Mai 2014 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Änderung § 2: JHV v. 12.04.2019

Lichtenau, im September 2019

gez. F. Wimmer 1. Vorstand